

ILONA RIEDEL-SPANGENBERGER

Die Struktur der katholischen Kirche in neuer Perspektive

Auch nach dem II. Vatikanischen Konzil hat das Kirchenrecht eine wichtige Aufgabe in der Kirche. Nicht eine Geringschätzung oder Marginalisierung entsprechender Ordnungselemente ist für die Mainzer Kanonistin das Gebot der Stunde, sondern die angemessene Ausgestaltung, eine Anpassung an die Realitäten und die Überwindung struktureller Gegensätze. (Redaktion)

1. Die Rede vom Strukturwandel der Kirche

Die heute weitgehend innerkirchlich in Fragen des Glaubens und der Moral polarisierte Situation, in der sich die Gläubigen und Autoritäten der Kirche befinden, bietet den Anlass, nach den Mitteln und Zielen zu fragen, mit denen sich eine größere Übereinstimmung unter den Gläubigen erreichen lässt. Während die einen den Glaubensschwund beklagen, verlangen die anderen eine strukturelle Anpassung der Kirche an die wirklichen Erfordernisse für ein im Glauben begründetes Leben in einer weithin säkularisierten Gesellschaft. Diese innerkirchliche Bedürftigkeit fordert dazu heraus, auch nach dem Kirchenrecht und nach seiner Funktion für die gegenwärtige Lage der Kirche zu fragen. In einer weithin disparaten Situation der Kirche erwartet man von dieser Disziplin Richtlinien und Maßstäbe, mit denen Integrität, Identität und Gemeinschaft in der Kirche wiederhergestellt werden können. Es stellt sich die Frage, ob dazu grundlegende strukturelle Veränderungen in der katholischen Kirche vorgenommen werden müssen. Ein Blick in die diesbezügliche nachkon-

ziliare Diskussion, auf die seit dem II. Vatikanischen Konzil differenzierte Verfassungsstruktur der Kirche, auf die Bedeutung, Bewertung und Eigenart kirchlichen Rechts, auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Papst und den Bischöfen sowie auf das Verhältnis zwischen dem Bischofskollegium und der Römischen Kurie soll in paradigmatischer Weise einige strukturelle Defizite und Notwendigkeiten der nachkonziliaren Kirche aufzeigen, um die gegenwärtig als aporetisch empfundene kirchliche Situation in einigen Bereichen der Kirche wenigstens ansatzweise aus einer neuen Perspektive anzugehen.

Zum Auftakt der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (1971–1975) veröffentlichte Karl Rahner 1972 seine programmatische Schrift „Strukturwandel der Kirche als Aufgabe und Chance“. Anlässlich seines nicht mehr erlebten 85. Geburtstages schreibt sein Schüler Johann Baptist Metz zur Neuausgabe dieser Schrift, dass sich für Karl Rahner, der als Theologe maßgeblich beim II. Vatikanischen Konzil mitwirkte, „das Ringen um die künftigen Wege der Kirche an der Art entscheidet, wie dieses Konzil im Leben der Kirche

gegenwärtig bleibt".¹ Karl Rahner war sich bewusst, dass der Weg der nachkonziliaren Kirche zwischen zwei sich schon damals abzeichnenden extremen Formen eines tutoristischen und Fundamentalismus einerseits sowie eines banalisierenden und unkritischen Liberalismus und Progressismus andererseits verlaufen werde. Unvergesslich sind seine Mahnungen, den Weg zwischen diesen Fronten in der Welt der Moderne immer wieder zu suchen. Im Hinblick auf die rechtliche Verfasstheit der Kirche und im Zusammenhang eines damit zu reflektierenden Strukturwandels der Kirche weist Karl Rahner darauf hin, dass die auf diese Weise aufgeworfene Frage „nicht durch Aufrechterhaltung oder Veränderung rechtlicher Strukturen der Kirche allein konkret beantwortet werden kann, sondern immer eine Synthese bedeutet, in der Geist, Liebe, Hoffnung und Demut innerlich gegeben sein müssen, die weder durch autoritäre noch durch demokratische Gesetzesnormen erzwungen oder ersetzt werden können“.² So redet dieser Theologe nicht etwa einer Infragestellung der geistlichen Vollmacht und der Ämter in der Kirche das Wort, sondern lenkt das Bewusstsein auf die lebendige Mitwirkung der Laien im Leben der Kirche und deren angemessenere Beteiligung nicht nur an konsultativen, sondern ebenso auch an deliberativen Entscheidungen, auf das Verhältnis der kirchlichen Organe zueinander wie auch auf die konkrete Art der Bestellung kirchlicher Amtsträger und die Modalitäten

ihrer Amtsausübung. Der in diesen Zusammenhängen in Aussicht gestellte Strukturwandel der Kirche, für den nicht völlig neue Strukturen oder alternative Strukturen für die Kirche gefordert werden, verweist auf einige Defizite struktureller Art in der Kirche und verlangt eine vertiefte theologische Bessinnung auf die Grundlagen kirchlicher Institutionen und Rechtsinstitute. In diesem Kontext hat Karl Rahner bereits vor den Konflikten einer in feindliche Lager gespaltenen und polarisierten Kirche gewarnt.³ Trotz vielfältiger nachkonziliärer Bemühungen, dieser Gefahr zu begegnen, erscheint die Kirche heute vielen in dieser Lage, vor der schon vor über dreißig Jahren gewarnt wurde. In der Analyse der Ursachen hat man bislang nicht zu einem Konsens finden können. Nach wie vor stellt sich die Frage, ob der heute feststellbare und unbestreitbare Rückgang der Volkskirche in Richtung kleinerer, vermeintlich elitärer Gemeinschaftsbildungen durch strukturelle Veränderungen beziehungsweise Ergänzungen aufgehalten oder sogar rückgängig gemacht werden kann. Kardinal Carlo Maria Martini von Mailand hat bei der jüngsten Bischofssynode für Europa in Rom auf einige klärungsbedürftige strukturelle Elemente in der heutigen Kirche hingewiesen und es für erforderlich erklärt, dass alle katholischen Bischöfe angesichts verschiedener drängender Fragen der Kirche im kommenden Jahrzehnt zu einer gesetzgebenden weltweiten Beratung zusammenkommen sollen.⁴ Das Ziel bestünde darin, die Vorstellungen und

¹ Karl Rahner, *Strukturwandel der Kirche als Chance und Aufgabe*. Neuauflage mit einer Einführung von J. B. Metz, Freiburg-Basel-Wien 1989, 10.

² Vgl. ebd., 142.

³ Vgl. ebd., 51–56.

⁴ Vgl. Bericht in Radio Vatikan vom 11.10.1999.

Intentionen des II. Vatikanischen Konzils unter den Bedingungen der Moderne zu erfüllen und in diesem Sinn Fehlentwicklungen infolge struktureller Defizite abzubauen.

2. Die Struktur der katholischen Kirche

In der von Papst Johannes Paul II. als Promulgationsdekrekt zum gesamtkirchlich geltenden Gesetzbuch Codex Iuris Canonici von 1983 erlassenen Apostolischen Konstitution „Sacrae disciplinae legis“⁵ äußert sich der Träger höchster kirchlicher Autorität⁶ auch zu der infolge des II. Vatikanischen Konzils allgemeine Verbindlichkeit beanspruchenden Verfassungsstruktur der katholischen Kirche.⁷ Mit Bezug auf die konziliare Kirchenkonstitution⁸ spricht der Papst von den verschiedenen ekklesiologischen „Elementen, die das wahre und eigentliche Bild der Kirche ausmachen“, wozu er die Lehre von der Kirche als Volk Gottes und als Communio zählt und diese auf die hierarchische Autorität der Kirche und die Teilhabe aller Gläubigen am dreifachen Dienst Christi als Priester, Prophet und König und die sich daraus namentlich für die Laien ergebenden Rechte und Pflichten explizit bezieht. Diese Lehren bestimmten die gegenseitigen engen Verbindungen

[*mutuae necessitudines*] zwischen Teilkirche und Gesamtkirche sowie zwischen päpstlichem Primat und bischöflicher Kollegialität.⁹ Der Papst bezieht diese ekklesiologischen Prämissen auch auf die Rechtsgestalt der Kirche. Die Kirche ist für den obersten kirchlichen Gesetzgeber „nach Art eines sozialen und sichtbaren Gefüges errichtet“. Deshalb bedürfe sie auch der Rechtsnormen, „damit ihre hierarchische und organische Struktur sichtbar wird und die Ausübung der ihr von Gott anvertrauten Dienste, insbesondere der geistlichen Vollmacht [*sacra potestas*] und der Verwaltung der Sakramente [*administratio sacramentorum*] ordnungsgemäß geregelt wird, damit die wechselseitigen engen Verbindungen unter den Gläubigen in einer auf der Liebe beruhenden Gerechtigkeit gestaltet werden, nachdem die Rechte der einzelnen sichergestellt und umschrieben sind, und letztlich damit die gemeinsamen Vorhaben, die zur Vollkommenung des christlichen Lebens unternommen werden, durch die kanonischen Gesetze unterstützt, gestärkt und gefördert werden“.¹⁰ Diese der Intention des Gesetzgebers [*mens legislatoris*] entsprechende Struktur der Kirche spiegelt sich auch in der Systematik und in den einzelnen Normen des Codex Iuris Canonici wider. In den Bestimmungen über das Volk Gottes

⁵ Vgl. Codex des kanonischen Rechts. Lateinisch-deutsche Ausgabe, Kevelaer 1983, VIII-XXVII. Zum authentischen lat. Text vgl. AAS 75, 1983-II, VII-XIV (SDL), 1-317 (CIC). Die im Text gegebene eigene deutsche Übersetzung enthält einige Korrekturen.

⁶ Vgl. cc. 330-341 CIC/1983, denenzufolge der Papst in der Nachfolge des Apostels Petrus und das Bischofskollegium zusammen mit dem Papst als den Nachfolgern des Zwölferkreises der Apostel als Träger der höchsten – legislative, exekutive und judikative Jurisdiktionsvollmacht umfassenden – Autorität gelten.

⁷ Vgl. Anm. 4, XX-XXIII.

⁸ In LG 2 und 3 hat das Vat. II das heilsökonomische und christologische Verständnis von Kirche, das heißt die Kirche als Volk Gottes auf dem Weg durch die Zeit zum Heil und als organischer Leib Christi zum sichtbaren Zeichen des Heils in der Welt umschrieben.

⁹ Vgl. Anm. 4, XX.

¹⁰ Anm. 4, XXII.

(Buch II) wird vom kirchlichen Grundstatus aller Getauften her die Verfassung der Kirche strukturell bestimmt. Jedem einzelnen Christgläubigen und allen gemeinsam kommt das von Gott selbst ausgehende Recht und die darin auch begründete Pflicht zu, die von Jesus Christus selbst ausgehende Sendung der Kirche in dieser Welt zum Heil der Menschen zur Erfüllung zu bringen. Alle Getauften haben vor jeder Differenzierung nach ihrer konkreten Rechtsstellung und Handlungsfähigkeit [*condicio*]¹¹ innerhalb der katholischen Kirche¹² Anteil an der universalen kirchlichen Heilssendung, die in der aktiven Mitwirkung am Dienst der Verkündigung durch Bekenntnis, Zeugnis und Weitergabe des Glaubens (Buch III), am Dienst der Heiligung durch aktive Mitfeier der Gottesdienste und Sakramente sowie durch ein zeichenhaftes und vorbildliches Leben (Buch IV) und am Dienst für die Bewahrung der Gemeinschaft und Einheit aller Gläubigen (Buch II) mit der Kirche besteht. Diese auf der Taufe und damit auf der Eingliederung der Getauften in die Kirche Jesu Christi beruhende kirchliche organische Grundstruktur [*communio fidelium*] ist untrennbar von der hierarchischen Verfassung der Kirche [*communio hierarchica*], die ohne diese Basis in der Gemeinschaft aller Christgläubigen nicht vorstellbar ist beziehungsweise missdeutet werden könnte, denn es handelt sich um ein das Sein und Sollen der Kirche bestimmendes wechselseitiges Beziehungsverhältnis zwi-

schen allen Gliedern des Volkes Gottes, deren Dienste in organischer Verbundenheit dem Wesen der Kirche entsprechen, und der auf die apostolische Sendung Jesu Christi zurückgehenden hierarchischen Leitungsstruktur der Kirche im Sinne einer der Gemeinschaft der Gläubigen inhärenten, aber unverzichtbaren Verfassung.

Die organische Struktur der Kirche, prinzipiell als *Communio fidelium* gestaltet, schließt also keineswegs die hierarchische Struktur der Kirche, das heißt die *Communio hierarchica* aus Papst und Bischöfen aus. Diese ist vielmehr ebenso wie die Gemeinschaft der Glaubenden ein der Kirche eigener wesentlicher Teil. Insofern hat die hierarchische Struktur der Kirche ihre Wurzeln nicht allein im Apostolat infolge von Taufe und Firmung, sondern in der weitergehenden sakramentalen Befähigung und Bestimmung durch die Bischofsweihe, die sich in der für die Kirche konstitutiven apostolischen Sendung der Bischöfe und in der spezifisch petrinischen Sendung des Papstes manifestiert. Die der Kirche eigene, miteinander verbundene organische und zugleich hierarchische Struktur steht deshalb zum einen der bloßen Übernahme irgendeines politischen Gesellschaftsmodells für die Kirche im Sinne einer totalen Strukturveränderung entgegen, wie zum anderen aber auch einer bloßen Über- und Unterordnung verschieden berechtigter und verpflichteter Kirchenglieder. Die heute aufscheinende Schwierigkeit der konkreten, auch juristisch fassba-

¹¹ Vgl. c. 96 iVm c. 204 §1 CIC/1983, wo die grundsätzliche Rechtsfähigkeit jedes Getauften und seine Eingliederung in die Kirche Jesu Christi von der an unterschiedliche „condiciones“ gebundene rechtlichen Handlungsfähigkeit in der katholischen Kirche unterschieden werden.

¹² Die Kirche Jesu Christi verwirklicht sich in der als „societas“ sozial begründeten und geordneten katholischen Kirche, in die jene Getauften voll eingegliedert sind, die im sichtbaren Verband der katholischen Kirche mit Christus durch die Bände des Glaubensbekenntnisses, der Sakramente und der kirchlichen Leitung verbunden sind. Vgl. cc. 204 §2, 205 CIC/1983.

ren Umsetzung des durch das II. Vatikanische Konzil theologisch und ekclesiologisch differenziert begründeten Strukturmodells der Kirche liegt in der mittlerweile weit verbreiteten nachkonziliar gewachsenen mangelnden Akzeptanz, unter Beachtung der wechselseitigen Dienstleistungen und Rechtsbeziehungen in der Kirche, welche jeweils für sich wesentliche theologische Gründe haben, die für die Zielsetzung und die Einheit der Kirche notwendige Maßgeblichkeit und Verbindlichkeit anzuerkennen und zu erreichen. In säkularer Diktion würde man einwenden, dass der heutigen kirchlichen „Verfassungswirklichkeit“ entsprechend die organische und die hierarchische Verfassungsstruktur eher voneinander getrennt oder sogar isoliert bestehen; dem „Verfassungsideal“ der Kirche, in dem beide Strukturen als in sich differenzierte Einheit existieren, entspricht diese Wirklichkeit nicht. Umso wichtiger wird deshalb die Eindeutigkeit der durch das II. Vatikanische Konzil umschriebenen Verfassungsstruktur der Kirche und ihre Maßgeblichkeit für die daraus rechtlich abgeleiteten Organe und Institutionen.

3. Die Notwendigkeit und Eigenart des Kirchenrechts

Angesichts der Schwierigkeiten für die Kirche, die sich aus der Divergenz der ihr eigenen, das heißt theologisch begründeten Verfassung einerseits und der kirchlichen Verfassungswirklichkeit andererseits ergeben, gehe ich von der These aus, dass durch die Beach-

tung und richtige Auslegung der aus den zutreffenden theologischen Vorgaben abgeleiteten und legitim erlassenen Kirchengesetze einer Erosion der Kirche entgegengewirkt werden kann. Diese These kann missverstanden werden, wenn man meint, dass damit eine bloß formale Gesetzesbefolgung eingefordert, die Differenz zwischen Ethos und Recht nicht beachtet oder der pastorale Charakter des kirchlichen Rechts exklusiv als logische Konsequenz der hierarchischen Struktur der Kirche verstanden wird.¹³ Meine These richtet sich stattdessen gegen den in der Folge des II. Vatikanischen Konzils weithin postulierten und praktizierten Antijuridismus in der pastoralen Praxis der Kirche.¹⁴ Mag er noch als Reaktion auf ein rechtlich fixiertes Kirchenbild im Zuge der veränderten Sichtweise durch das II. Vatikanische Konzils verständlich gewesen sein, so erweist jedoch die darauf gegründete, allem Recht prinzipiell abgeneigte pastorale Praxis in der Kirche, dass es schädlich war, über dreißig Jahre lang dem Kirchenrecht keine ausreichende Beachtung zu geben oder es allenfalls als abzuwehrende Zwangsordnung gegenüber einer vermeintlich freien pastoralen Praxis in der Kirche zu verstehen. Vor allem vernachlässigte man, den auch im geltenden Kirchenrecht durch das Konzil vollzogenen Paradigmenwechsel zur Kenntnis zu nehmen, der sich sowohl auf die theologischen Grundlagen und die Kompatibilität des Kirchenrechts mit einer reflektierten und verantworteten pastoralen Praxis wie auch auf den dem Kirchen-

¹³ Zum sogenannten pastoralistischen Missverständnis des Kirchenrechts vgl. *Heribert Hallermann*, Präsenz der Kirche an der Hochschule. Eine kirchenrechtliche Untersuchung zur Verfassung und zum pastoralen Auftrag der katholischen Hochschulgemeinden in Geschichte und Gegenwart, München 1996, 448–450.

¹⁴ Vgl. *Eugenio Corecco*, Theologie des Kirchenrechts: HdbKathKR, Regensburg 1983, 19.

recht zugrundegelegten Rechtsbegriff bezieht. Vielen Gliedern der Kirche sind die neuen nachkonziliaren Gesetze und ihre Interpretation im Rahmen der theologischen Vorgaben des Konzils unbekannt geblieben. Weitgehend blieben deshalb auch die Vorurteile erhalten, die Kirchenrecht und Pastoraltheologie im kontradiktori- schen Widerspruch sehen oder eine vermeintliche Liebeskirche gegen eine Rechtskirche ausspielen wollen.¹⁵ Dabei wird dem Kirchenrecht unterstellt, die kirchliche Pastoral durch Juridismus im Sinne einer von der kirchlichen Wirklichkeit und Praxis abgehobenen Zwangsordnung zu ersetzen. Ein bemerkenswerter Topos dabei ist zum Beispiel, dass die kirchenrechtlich verfasste Pfarrei im klaren Widerspruch zur lebendigen Gemeinde gesehen wird und manche bereit sind, „der Pfarrei als einer rechtlichen Institution den Gemeindecharakter abzusprechen und den Gemeindebegriff für lebendige, offene Gruppierungen im Sinne von territorialen oder nichtterritorialen kirchlichen Substrukturen zu reservieren“.¹⁶ Wie verblüffend wirkt dann der Hinweis, dass die geltende kirchenrechtliche, an den ekclesiologischen Vorgaben des Konzils orientierte Definition die Pfarrei primär als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen innerhalb einer Diözese oder anderen Teilkirche umschreibt, deren Seelsorge einem Hirten [*pastor proprius*] unter der Leitung des Diözesanbischofs anvertraut ist und die wegen einer geregelten Seelsorge dauerhaften Bestand haben soll.¹⁷ Sekundär bleibt dem-

gegenüber, dass eine solche Pfarrei nur in der Regel [*regula generali*] territorial, durchaus auch personal, nicht aber in einer bestimmten Weise zu ordnen ist.¹⁸ Besteht nicht stattdessen im allgemeinen kirchlichen Bewusstsein die Vorstellung von der Pfarrei, wie sie noch im Codex Iuris Canonici von 1917 festgelegt war, heute aber nicht mehr geltende Rechtsvorstellung ist, nämlich als ein bestimmter Gebietsteil der Diözese, dem die Gläubigen unter der Leitung eines Pfarrers durch Pfarrzwang zugeteilt waren?¹⁹

Das durch das Konzil für die Kirche veränderte Rechtsverständnis hat dazu geführt, Pastoral und Kirchenrecht von ihrer gemeinsamen Zielsetzung zu verstehen: Beide nämlich haben dem Heil der Menschen sowie dem Wohl und Aufbau der kirchlichen Gemeinschaft zu dienen. Dabei sind sie beide an dieselben offenbarungstheologischen Vorgaben gebunden und haben diese im Horizont ihres jeweiligen, das heißt unterschiedlichen Selbstverständnisses und im jeweiligen geschichtlichen Kontext für die Menschen fruchtbar werden zu lassen. Für das geltende universalkirchliche Recht gelten die „*salus animarum*“ als höchstes Gesetz in der Kirche und das „*bonum communie ecclesiae*“ als schützenswertes Gut. Insofern ist das Kirchenrecht selbst mit den ihm eigenen juristischen Mitteln pastoralen und gemeinschaftlichen Zielen verpflichtet, in dem es die Rechte und Pflichten aller Gläubigen und auch die der Hirten der Kirche gegenüber einander und innerhalb der kirchlichen Gemeinschaft umschreibt und schützt.

¹⁵ Dazu vgl. die Analyse von *Pedro Juan Viladrich, Derecho y Pastoral. La justicia y la función del Derecho Canónico en la edificación de la Iglesia: Ius Canonicum* 13. 1973, 171–258.

¹⁶ Norbert Mette, *Pfarrei versus Gemeinde?* Diakonia 20 (1989) 152.

¹⁷ Vgl. c. 515 §1 CIC/1983

¹⁸ Vgl. c. 518 CIC/1983.

¹⁹ Vgl. can 216 §1 CIC/1917.

Kirchenrecht ist wie das Recht im allgemeinen ein überaus komplexes System, das auch den anthropologischen und sozialen Notwendigkeiten zu entsprechen hat. Es weist einen engen Bezug zum sozialen Dasein des Menschen auf und versteht sich als Inbegriff von Regeln, nach denen Menschen ihr Verhalten untereinander ausrichten und an denen sie sich messen lassen.

Dem Recht kommt insofern Maßgeblichkeit und Verbindlichkeit, das heißt Normativität, zu. Es entlastet von der Notwendigkeit, immer wieder neu in jedem einzelnen Fall maßgebliches Verhalten und Handeln zu ermitteln und zu vereinbaren. Vor allem ermöglicht es auch, weil es prinzipiell mit der Möglichkeit des Fehlverhaltens von Menschen rechnet, Konflikten vorzubeugen oder frei vom Zufall der Gegebenheiten Möglichkeiten zu bieten, Konflikte in friedlicher, das heißt in einer allgemein akzeptierten, der jeweiligen Gesellschaft und ihren Gliedern förderlichen Weise beizulegen. Als wirkliches Recht bietet auch das Kirchenrecht durch seine allgemein in der Kirche geltende Maßgeblichkeit und spezifische Förmlichkeit die für das gerechte und richtige menschliche Handeln und Verhalten in der Kirche notwendige Sachlichkeit, Überprüfbarkeit und den Ausschluss von menschlicher Willkür bei der Auferbauung der Kirche auf dem Weg zu ihrer geistlichen Zielsetzung. Dabei kommt dem Kirchenrecht die Aufgabe zu, auf der Grundlage der Generalisierbarkeit seiner Normen die Identität, Einheit und soziale Ordnung der Kirche vor subjektiv begründeten Eingriffen zu schützen und damit die Freiheit und die Rechte des einzelnen Gläubigen mit ihrem für die Kirche spezifischen Dienst zu ermöglichen und zu schützen. Übertragen auf die dem Kirchenrecht zu-

grundeliegende organische und hierarchische Struktur der Kirche bedeutet das, dass das für die Kirche notwendige und förderliche Zusammenwirken der Gläubigen mit den Trägern hierarchischer Leitungsvollmacht sowie aller Kirchenglieder unter- und miteinander die Anerkennung und Ausübung der jeweils eigenen Rechtsstellung und Zuständigkeit für bestimmte Aufgaben und Dienste sowie der damit verbundenen Rechte und Pflichten voraussetzt. Gegenwärtig scheint gerade diese Prämisse durch die Nichtbeachtung legitimer Rechte und die mittlerweile häufiger werdende Usurpation illegitimer Zuständigkeit in der Kirche verdunkelt zu werden. Eine Rückbesinnung auf die geltende rechtliche Ordnung der Kirche kann aus dieser Dilemmasituation herausführen. Der Nutzen des Kirchenrechts bedarf jedenfalls in der Kirche einer breiter werdenden Akzeptanz.

4. Das Verhältnis der vom Papst geleiteten Universalkirche zu den durch Bischöfe geleiteten Ortskirchen

Zu einer größer werdenden Akzeptanz des Kirchenrechts gehört auch das richtige Verständnis des differenzierten Rechtsstatus der Kirchenglieder und der dadurch bestimmten Rechtsverhältnisse untereinander. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Papst in der Nachfolge des Apostels Petrus und den Diözesanbischöfen in der Nachfolge der Apostel ist differenzierter, als es in der aktuellen Wirklichkeit der Kirche aufscheint. Nimmt man die diesbezüglichen positiven Rechtsnormen und ihre dogmatischen Vorgaben im Kontext der Aussagen des II. Vatikanischen Konzils in den Blick, so dürfte manches Problem, das sich der Kirche heute

stellt, weniger ein Strukturproblem als eines der Nichtbeachtung von Rechten und Pflichten in der Kirche sein. Das zeigt sich zum Beispiel im Hinblick auf die *Communio hierarchica seu collegialis* der Bischöfe mit dem Papst und des Papstes mit den Bischöfen. Als irdischer Stellvertreter Christi und oberster Seelsorger der Kirche verfügt der Papst als Bischof der Kirche von Rom kraft seines Amtes über die höchste, volle, unmittelbare und universale Leitungsvollmacht in der Kirche.²⁰ Dieses für die Kirche geltende Gesetz stimmt inhaltlich sowohl mit den Aussagen in der dogmatischen Konstitution „*Pastor Aeternus*“ des I. Vatikanischen Konzils²¹ wie mit denen in den Dokumenten des II. Vatikanischen Konzils überein.²² Interpretiert man die dem universalkirchlichen Gesetz zugrundeliegenden Konzilsstellen unter Einbeziehung der Erläuternden Vorbemerkungen zur Kirchenkonstitution des II. Vatikanischen Konzils, denenzufolge der Papst seine höchste kirchliche

Vollmacht unabhängig von äußerem Einfluss jederzeit, so wie es sein Amt erfordert, ausüben kann²³, so mag die Vorstellung entstehen, die päpstliche Jurisdiktionsvollmacht sei im strikt verfassungsrechtlichen Sinn „absolutistisch“, da diese Vollmacht an keine positiv-rechtlichen Schranken gebunden sei und grundsätzlich alles durchsetzen könne.²⁴ Es dürfen jedoch nicht der Kontext des Gesetzes²⁵ wie auch nicht die für die Norm maßgeblichen theologischen Vorgaben unbeachtet bleiben. Sowohl aus den Texten des II. Vatikanischen Konzils als auch aus dem Zusammenhang mit der insgesamt dem geltenden *Codex Iuris Canonici* zugrundeliegenden Verfassungsstruktur der Kirche und weiteren positiven Gesetzen ist zu erkennen, dass auch den Bischöfen in der Nachfolge der Apostel als Leitern ihrer Ortskirchen ordentliche, eigenberechtigte und unmittelbare Vollmacht zu kommt.²⁶ Folglich können sie nicht als Delegaten des Papstes gelten. Vielmehr

²⁰ Vgl. c. 331 CIC/1983; vgl. auch can. 218 CIC/1917.

²¹ Vgl. DHü 3050–3075.

²² Vgl. Vat. II, LG 18, 20, 22, 23; OE 3; UR 2; CD 2.

²³ In Ne Nr. 4 heißt es: „ad placitum exercere potest, sicut ab ipso suo munere requiritur“. In c. 331 CIC/1983 heißt es: „semper libere exercere valet“.

²⁴ Vgl. in diesem Sinn die Lehrmeinung von *Eduard Eichmann*, Lehrbuch des Kirchenrechts, I., Paderborn 1929, 175f.: „Als fortlebender Christus hat der Bischof von Rom den Ehren- und Jurisdiktionsprimat über die Gesamtkirche: Er ist nicht bloß der Erste unter gleichen Bischöfen, sondern der Monarch, dem die Fülle der Kirchengewalt und die oberste, ordentliche und eigenberechtigte Gewalt über die Gesamtkirche zusteht, sowohl in den Dingen, welche Glauben und Sitten, als in denen, welche die rechtliche Gestaltung und Leitung der über den Erdkreis zerstreuten Kirche betreffen (c. 218 §1). Die Gesamtkirche ist gewissermaßen ein großes Bistum, dessen ‚Universalbischof‘ der Papst ist. Seine Gewalt ist daher eine im wahren Sinne bischöfliche Gewalt, eine ordentliche, mit seinem Amt kraft göttlicher Anordnung verbundene, unmittelbare (nicht abgeleitete) Gewalt, die, ohne irgendwelcher Zwischeninstanzen sich bedienen zu müssen, sich über die zur Gesamtheit zusammengeschlossenen Einzelkirchen selbst, über die Gesamtheit der Hirten wie über die Einzelhirten (episcopus episcoporum), über die Gesamtheit der Gläubigen wie über die einzelnen Gläubigen, und über das ganze Gebiet der Sachen (Lehre, Gottesdienst, Sakramente, Sakramentalien, heilige Orte, Vermögen, kirchliche Ämter usw.) erstreckt. Der Papst kann daher von seiner Weihe- und Jurisdiktionsgewalt überall in der ganzen Kirche Gebrauch machen, er hat eine mit der bischöflichen konkurrierende Gewalt in jedem Bistum, die Gläubigen können ihre Rechtssachen unmittelbar an ihn selbst bringen, auch mit Umgehung des ordentlichen Instanzenzuges (vgl. 1569 §1, 2, 1557 §3, 204). Der Papst vereinigt in sich die ganze Kirchengewalt; er teilt sie nicht mit dem Gesamtepiskopat oder mit dem Kardinalskollegium.“

²⁵ Vgl. c. 17 CIC/1983 als hermeneutische Auslegungsregel für alle kirchlichen Gesetze.

²⁶ Vgl. c. 381 §1 CIC/1983. – Nicht in den CIC aufgenommen wurde allerdings LG 27 (DHü 4152), wonach auch die Bischöfe die Teilkirchen als Stellvertreter und Gesandte Christi leiten.

verhält sich ihre Beziehung zum Bischof von Rom „pari ratione“ zu der Beziehung, die zwischen dem Apostel Petrus und den übrigen Aposteln des Zwölferkreises bestand.²⁷ Diese Erklärung des II. Vatikanischen Konzils zum wechselseitigen Verhältnis zwischen Papst und Bischöfen wird in den Erläuternden Vorbemerkungen zur Kirchenkonstitution aufgenommen und als Verhältnisgleichheit umschrieben [*proportionalitas*]²⁸, das heißt nicht als Über- und Unterordnungsverhältnis, sondern als Zuordnungs- und Beziehungsverhältnis unter Beibehaltung der nicht voneinander abhängigen jeweils eigenberechtigten Vollmacht von Papst und Bischöfen. Dem hat der Gesetzgeber dadurch Rechnung getragen, dass er zwar den Vorrang ordentlicher Vollmacht des Papstes auch über alle bischöflich geleiteten Ortskirchen ausdrücklich normiert hat; zugleich hat er diesen Vorrang aber im Sinne des II. Vatikanischen Konzils durch die Bestimmung relativiert, dass durch diesen päpstlichen Vorrang die eigenberechtigte, ordentliche und unmittelbare Vollmacht der Bischöfe weder geschwächt noch ungeschützt, sondern anerkannt, gestärkt und geschützt sein soll.²⁹ Demzufolge kann gerade unter den rechtlichen Prämissen nicht von einer konkurrierenden Vollmacht zwischen Papst und Bischöfen ausgegangen werden. Für einen potentiellen Konfliktfall zwischen Papst und Bischöfen muss diese Norm jedoch so lange als unzureichend gelten, als es keine kirchliche Instanz gibt, die im Konfliktfall zwischen dem Papst und den Bischöfen in Gemeinschaft mit ihm eine Entscheidung fällen könnte. Nicht

die kirchliche Verfassungsstruktur bedarf für solche Fälle einer Änderung, sondern es bedarf um der Rechtssicherheit und des Rechtsschutzes willen der präziseren Normierung, in welcher Weise der päpstliche Vorrang in den bischöflich geleiteten Ortskirchen ausgeübt werden kann und wie im Streitfall zu verfahren ist. Die rechtlichen Modalitäten und Verfahrensweisen wären in dieser Hinsicht gesetzlich zu bestimmen.

5. Das Verhältnis zwischen dem Bischofskollegium und der Römischen Kurie

Konfliktfelder ergeben sich in der heutigen Kirche nicht nur zwischen Papst und Diözesanbischöfen, sondern auch zwischen den Trägern höchster Autorität in der Kirche und den ihnen nachbeziehungsweise zugeordneten kurialen Behörden. Deutlich zeigt sich das im Hinblick auf das Verhältnis des Kollegiums der Bischöfe mit dem Papst und den Mitarbeitern in der Römischen Kurie. Das Bischofskollegium hat seinen Ursprung im Apostelkollegium, mit dessen Sendung und Vollmacht die Gemeinschaft aller Bischöfe zusammen mit dem Papst fortduert. Mitglied dieses Kollegiums werden Priester durch den Empfang der Bischofsweihe und ihre darauf folgende Eingliederung in die *Communio hierarchica*, die der Kirche ihrem Wesen gemäß zukommt und aus der Gemeinschaft des Papstes und allen mit ihm verbundenen Bischöfen der Welt besteht. Der Papst als Glied und Haupt des Bischofskollegiums sowie das Kol-

²⁷ Vgl. Vat. II LG 22.

²⁸ Vgl. Ne Nr. 1.

²⁹ Vgl. c. 333 §1 CIC/1983 und Vat. II LG 13, 18, 22, 27; CD 2, 8.

legium aller Bischöfe mit dem Papst sind die höchsten Verfassungsorgane der Kirche. Dabei liegt die Autorität des Bischofskollegiums nicht nur auf der moralischen, sondern auch auf der rechtlichen Ebene der Kirche. Die Bischöfe haben ihre Weihe nicht nur für eine bestimmte Diözese erhalten, sondern ihre Hirtenpflege bezieht sich auch auf die universale Kirche und die Gemeinschaft mit allen übrigen Ortskirchen. Diese moralische Verantwortung wurde jedoch im geltenden Kirchenrecht nur punktuell rezipiert,³⁰ obwohl sie bei der Revision des kirchlichen Rechts als eigenständige Rechtsnorm vorgesehen war.³¹ Stattdessen besteht nun die rechtliche Autorität darin, dass das Bischofskollegium als kollegiale juristische Person und als dauerhafte Einrichtung in der Kirche existiert, unabhängig von einer konkreten Versammlungsform der Mitglieder, und dass dieses Kollegium *iure divino* höchste und vollständige Vollmacht im legislativen, exekutiven und judikativen Bereich für die Universal Kirche besitzt.³² Gegen diese höchste Vollmacht des Bischofskollegiums gibt es in der Kirche keine Berufung.³³ Denn es besteht keine unmittelbare Vollmacht des Bischofskollegiums, weil es für maßgebliche und verbindliche Rechtsakte im Hinblick auf die Gesamtkirche der qualifizierten Mitwirkung des Papstes bedarf.³⁴

Der Römischen Kurie kommt dagegen im rechtlichen Sinn nur nachgeordnete Bedeutung zu. Die einzelnen kurialen Behörden sind gesamtkirchlich ausgerichtete Verwaltungsorgane des Papstes. Die für sie geltende Verfassung ist sondergesetzlich geregelt in der von Papst Johannes Paul II. erlassenen Apostolischen Konstitution „*Pastor Bonus*“ vom 28. Juni 1988³⁵ und in der vom Staatssekretariat erlassenen und für sie speziell geltenden Geschäftsordnung „*Regolamento generale della Curia Romana*“ vom 4. Februar 1992³⁶. Die Kurie ist als solche nicht juristische Person wie das Bischofskollegium, sondern die Gesamtheit der kirchlichen Ämter, Behörden und Gerichte, die den Papst bei der Leitung der Weltkirche unterstützen,³⁷ das heißt nach Maßgabe des Rechts legislative, administrative oder judikative Tätigkeiten für ihn ausüben und Aufgaben in seinem Namen und in seiner Autorität erledigen.³⁸ Die Leitungsvollmacht der einzelnen Behörden ist ordentliche, jedoch stellvertretende Vollmacht.³⁹ Alle wichtigen Entscheidungen, ausgenommen die der Gerichtshöfe und die aufgrund von Sondervollmachten, sind dem Papst zur Approbation vorzulegen. Für gesetzgebende Akte in einzelnen Fällen ist die Gesetzgebungsvollmacht, die nur einigen Kongregationen zukommt,⁴⁰ in der nach dem Recht vorgesehenen Weise auszuüben und die

³⁰ Vgl. cc. 271, 782, 791 CIC/1983.

³¹ Vgl. c. 34 §2 LEP: *Communicationes* 13, 1981, 50.

³² Vgl. cc. 330 und 336 CIC/1983; Vat. II LG 22.

³³ Vgl. c. 1732 CUC/1983.

³⁴ Vgl. c. 341 §§1 und 2 CIC/1983.

³⁵ AAS 80, 1988, 841–934.

³⁶ AAS 84, 1992, 201–267.

³⁷ Vgl. *PastBon* Art. 1.

³⁸ Vgl. c. 360 CIC/1983.

³⁹ Vgl. c. 131 CIC/1983.

⁴⁰ Vgl. c. 135 §2 CIC/1983; *Regolamento* Art. 109; zum Erlass von Dekreten und Instruktionen vgl. cc. 31–34 CIC/1983 iVm *PastBon* Art. 156.

formelle Approbation des Papstes erforderlich.⁴¹ Die Approbation „*in forma specifica*“ ist gemäß der Geschäftsordnung der Römischen Kurie zwingend vorgeschrieben, wenn einzelne, genau bezeichnete Gesetze abgeändert oder aufgehoben werden sollen, wozu außerdem der Erlass eines allgemeinen Dekretes oder Gesetzes notwendig ist.⁴² Im übrigen gilt der allgemeine Grundsatz, dass Schwerwiegenderes und Außerordentliches nur von den kurialen Verwaltungsorganen verhandelt wird, wenn dies dem Papst vorher angezeigt wurde. Der eng mit dem Papstamt verbundene kuriale Dienst, dessen pastoraler Charakter explizit von Rechts wegen hervorgehoben wird,⁴³ ist durch die bestehende *Communio hierarchica* des Papstes mit den übrigen Bischöfen auch mit diesen und mit der ganzen Kirche verbunden.⁴⁴ Insofern hat auch der Dienst der römischen Kurialorgane in Verbindung mit den Bischöfen und mit der gesamten Kirche zu geschehen. Dies ist jedoch nicht rechtlich normiert. Abgesehen von einigen gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen sind die einzelnen Dikasterien rechtlich gleichgestellt, haben aber im einzelnen unterschiedliche, in den Sondergesetzen festgelegte Kompetenzen.⁴⁵ Der nachgeordneten Rechtsstellung der Kurialorgane gegenüber dem Papst und dem Bischofskollegium steht prinzipiell eine Konzentration der päpstlichen und bischöflich-kollegialen Vollmacht auf

Seiten der Römischen Kurie entgegen. Die Organisations- und Verfahrensweisen der Kurialbehörden sowie ihre Präsenz im Arbeitsbereich des Papstes führen faktisch zur zentralisierten Vollmacht der Kurienbeamten. Es fehlt ein durch den Papst und das Bischofskollegium beauftragtes Aufsichtsorgan über die kurialen Verwaltungsvorgänge und die Erarbeitung von Entscheidungsvorlagen. Die rechtlich nicht näher definierte, aber dauerhaft institutionalisierte, nicht als eigenständiges Kollegium existierende und nur nach dem Erlassen des Papstes zusammentretende Bischofssynode hat nicht solche Befugnisse und Kompetenzen. Stattdessen stellt sie die moralische Verbundenheit der Bischöfe mit dem Papst dar und ist eine Versammlung, die vom Papst abhängig ist und an der vor allem, aber nicht ausschließlich Bischöfe teilnehmen.⁴⁶ Die an sich vom Konzil als „Vertretung des gesamten katholischen Episkopats“ und als „Ausdruck, dass alle Bischöfe in der hierarchischen Gemeinschaft an der Sorge für die ganze Kirche teilhaben“⁴⁷ sowie als „Organ einer kollegialen Neustrukturierung der römischen Kirchenleitung“⁴⁸ vorgesehene Einrichtung der Bischofssynode wurde in dieser rechtlichen Stellung nicht durch das Kirchenrecht rezipiert. Ursprünglich war diese Einrichtung als eigenes Hilfsorgan parallel zum Kardinalskollegium, zu den päpstlichen Gesandten und zur Römi-

⁴¹ Vgl. PastBon Art. 18.

⁴² Vgl. Regolamento Art. 109 und 110; Die Form einer in „*forma specifica*“ approbierten Instruktion ist im Regolamento nicht vorgesehen.

⁴³ Vgl. PastBon Art. 33–35.

⁴⁴ Vgl. c. 333 § 2 CIC/1983.

⁴⁵ Vgl. PastBon Art. 2 § 2 und cc. 334 und 360 CIC/1983.

⁴⁶ Vgl. cc. 342–348 CIC/1983.

⁴⁷ Vgl. Vat. II CD 5.

⁴⁸ Vgl. René Laurentin, Synode und Kurie: *Concilium* 15 (1979) 476–482, 476.

schen Kurie vorgesehen. Ihr Verhältnis zu diesen Institutionen ist jedoch ungeklärt. Nach Maßgabe des geltenden Rechts handelt es sich dabei um Rechtsträger, die mit der allein auf beratende Funktionen beschränkten Bischofssynode in jurisdiktioneller Hinsicht nicht vergleichbar sind. Denn die Bischofssynode hat weder Entscheidungskompetenz noch gesetzgeberische oder richterliche Funktionen. Aufgrund ihres minderen Rechtsstatus wird die Effizienz der Bischofssynode, vor allem als Stimme gegen bestimmte Tendenzen und Richtungen in der Römischen Kurie, zunehmend in Frage gestellt.

6. Abschließende Bemerkungen

Die Struktur der katholischen Kirche, wie sie in den Aussagen des II. Vatikanischen Konzils theologisch grundgelegt und teilweise in unveränderter Weise, teilweise aber auch abweichend von den konziliaren Vorgaben, defizitär und ergänzungsbedürftig durch das geltende Kirchenrecht rezipiert wurde, erscheint aus der über dreißigjährigen nachkonziliaren Perspektive

keiner grundsätzlichen Änderung unterworfen werden zu müssen. Vielmehr bedürfen einige strukturelle Elemente der Kirche einer gesetzlichen Bestimmung oder einer verfahrensrechtlichen Ausgestaltung. Die Beachtung des Kirchenrechts als ein Instrument der Pastoral, der Rechtssicherheit und des Rechtsschutzes sowie Anerkennung der Rechte und Pflichten, die allen Gläubigen zukommen, die wechselseitige Beziehung der Kirchenglieder mit den kirchlichen Autoritäten in der Vorbereitung und Durchführung kirchlicher Meinungs- und Entscheidungsbildung und ebenso die gegenseitige Zuordnung der für die Gesamtkirche und die Ortskirchen zuständigen Autoritäten sowie die Respektierung der verschiedenen Zuständigkeiten und der unterschiedlich begründeten Vollmacht in der Kirche sind in der Verfassungsstruktur der katholischen Kirche angelegt, bedürfen aber den Realitäten angepasster Ergänzungen. Die dazu erforderlichen rechtlichen Notwendigkeiten zu erkennen, ist die neue Perspektive im Hinblick auf die Verfassungswirklichkeit der heutigen katholischen Kirche.